# Satzung der Aldondjong Berglen eG

in der Fassung vom 12.07.2025

#### § 1 Präambel

Das Ziel der Aldondjong Berglen eG ist die Bereitstellung und Schaffung von Wohnräumen und Gewerberäumen für ein Mehrgenerationenwohnen, welche der Spekulation entzogen sein sollen. Die Genossenschaft orientiert sich in ihrem Handeln an sozialen und ökologischen Kriterien. Mitbestimmung und Selbstorganisation unterstützen das eigenverantwortliche Handeln der Mitglieder.

### § 2 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt: Aldondjong Berglen eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berglen.

### § 3 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt als Wohnungs- und Gewerberaumgenossenschaft durch eine in erster Linie dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere und sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist der Betrieb einer Wohnungs- und Gewerberaumgesellschaft. Die Genossenschaft kann dazu:
  - a. Bauten und Grundstücke in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen.
  - b. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Gewerbeflächenbewirtschaftung, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind im Rahmen einer vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung zu beschließenden Richtlinie zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten Beitrittserklärung in Textform, über die der Vorstand entscheidet. Dem Antragsteller sind die Satzung und die Richtlinie zur nutzungsbezogenen Beteiligung gemäß § 6 Absatz 4 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Mitglieder der Genossenschaft können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen werden,
  - a. die in der Genossenschaft wohnen oder wohnen wollen,
  - b. die die Leistungen oder Einrichtungen der Genossenschaft nutzen oder nutzen wollen oder

- c. andere Personen, an deren Mitgliedschaft die Genossenschaft ein besonderes Interesse hat.
- (3) Wer die Voraussetzungen des Absatz 2 nicht oder nicht mehr erfüllt, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied im Sinne von § 8 Absatz 2 GenG aufgenommen werden bzw. die Mitgliedschaft im Sinne von Absatz 2 in eine investierende Mitgliedschaft wandeln.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Kündigung,
  - b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c. Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
  - d. Ausschluss.

## § 5 Investierende Mitglieder

- (1) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden mit mindestens 0,5 % verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahres- überschusses aus (§ 21a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.
- (4) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Sie können einen Förderbeirat bilden, der mindestens jährlich über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung der Genossenschaft zu unterrichten ist. Er ist über wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan in Kenntnis zu setzen. Dem Sprecher des Förderbeirates ist auf Antrag vor jeder Beschlussfassung der Generalversammlung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 6 Geschäftsanteil

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 100 €.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer Beteiligung mit 10 Geschäftsanteilen (mitgliedschaftsbegründende Beteiligung).
- (3) Die freiwilligen Anteile von Mitgliedern sollen mit mindestens 0,5 % verzinst werden. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§ 21a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.
- (4) Zur Nutzung von Wohn- und Geschäftsräumen bedarf es einer Beteiligung mit weiteren Anteilen (nutzungsbezogene Beteiligung). Der Vorstand stellt vor der ersten Nutzungsüberlassung eine Richtlinie zur Anzahl der zu übernehmenden nutzungsbezogenen Anteile auf. Für das Aufstellen, das Ändern und das Aufheben der Richtlinie bedarf er der Zustimmung der Generalversammlung, die hierüber mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt. In der Richtlinie kann je nach Förderart des Wohnraumes eine unterschiedliche Anzahl von Geschäftsanteilen

- festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechende Anzahl von Geschäftsanteilen vertraglich zu vereinbaren.
- (5) Mitglieder können sich durch eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichten, sich mit weiteren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft zu beteiligen und hierdurch die nutzungsbezogene Beteiligungspflicht anderer Mitglieder an deren Stelle zu erfüllen (Solidaritätsbeteiligung). Die Beteiligung mit Solidaritätsanteilen kann allgemein zugunsten anderer Mitglieder oder individuell zugunsten bestimmter Mitglieder erfolgen. Diese vertragliche Bindung kann während der bestehenden Mitgliedschaft nur im Wege einer vertaglichen Einigung aufgehoben werden. Mit den Mitgliedern, denen die Solidaritätsanteile für ihre Nutzung zugerechnet werden, vereinbart die Genossenschaft die Verpflichtung zur Beteiligung mit allen nach Absatz 4 erforderlichen Anteilen im Nutzungsvertrag mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung ruht, soweit und solange Solidaritätsanteile angerechnet werden können.
- (6) Über die Beteiligung gemäß Absatz 3 bis 5 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen (freiwillige Beteiligung).
- (7) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand monatliche Ratenzahlungen binnen zwei Jahren zu je gleich hohen Raten zulassen; dies gilt nicht für freiwillige Geschäftsanteile.
- (8) Sacheinlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil sind zugelassen.

## § 7 Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird. Die Höhe des Eintrittsgeldes darf den Betrag von 10 Geschäftsanteilen insgesamt nicht übersteigen.

### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a. die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
  - b. an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
  - d. Einsicht in das zusammengefasste Ergenis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbandes zu nehmen,
  - e. sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung einer Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen sowie
  - g. die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Das Recht auf Nutzung des genossenschaftlichen Eigentums steht, ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,

- b. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
- c. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- d. die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
- e. eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

### § 9 Kündigung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung muss in Textform erklärt werden.
- (2) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch Vereinbarung in Textform einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.
- (3) Mitgliedschaftsbegründende Geschäftsanteile (§ 6 Absatz 2), nutzungsbezogene Geschäftsanteile (§ 6 Absatz 4) und Solidaritätsanteile (§ 6 Absatz 5) können nicht im Wege der Teilkündigung gekündigt werden (§ 67b Absatz 1 GenG). Das auf sie entfallende Geschäftsguthaben kann nicht im Wege einer teilweisen Übertragung auf andere übertragen werden (§ 76 Absatz 1 Satz 2 GenG). Die Möglichkeiten zur Kündigung der Mitgliedschaft und zur Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft bei Vorliegen eines Grundes nach § 67a GenG auch außerordentlich gekündigt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung scheidet das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist, aus der Genossenschaft aus.

#### § 10 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erb:innen über. Lebten die Erb:innen zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem/der Erblasser:in in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erfüllen mehrere Erb:innen die Voraussetzung, so haben diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall eine erbberechtigte Person zu benennen, die die Mitgliedschaft allein fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erb:innen zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

#### § 11 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a. sie die Genossenschaft schädigen,
  - b. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
  - c. die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
  - d. sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
  - e. sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar sind.
- (2) Lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nach § 4 Abs. 2 nicht vor oder sind diese nachträglich entfallen, dann können die Mitglieder zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres nach Feststellung des Fehlens bzw. des Entfallens der Voraussetzung ausgeschlossen werden, wenn die Mitglieder nicht bereit sind, die Wandlung der Mitgliedschaft in eine investierende Mitgliedschaft zu beantragen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.

#### § 12 Auseinandersetzung / Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb:innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied, vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4, binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen; die Generalversammlung kann eine Schonung beschließen.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelnen Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens

unterschritten, so ist die Auszahlung des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

### § 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern der Vorstand nicht mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tag der Generalversammlung erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform zugehen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift/E-Mail-Adresse abgesendet worden sind.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder können in Textform Stimmrechtsvollmacht erteilen, die vor Beginn der Generalversammlung, spätestens jedoch vor der ersten Ausübung, vorgelegt werden muss. Kein/e Bevollmächtige:r darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten / vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Sind bei einer Wahl mehr Bewerber:innen als Mandate vorhanden sind, hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es werden diejenigen Bewerber:innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Neben den im Gesetz geregelten Fällen ist für den Beschluss nach § 13 Absatz 11 Buchstabe a eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (9) Bei Beschlüssen über den Verkauf von Grund und Gebäuden oder eine

- Satzungsänderung betreffend diesen Absatz (§ 13 Absatz 9) müssen 75 % aller Mitglieder anwesend sein. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die eine Bevollmächtigung erteilt haben. Beschlüsse dazu werden mit 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Aufsichtsratsvorsitzende, oder dessen/deren Vertreter:in (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter:in kann eine/n Schriftführer:in und erforderlichenfalls Stimmzähler:in ernennen.
- (11) Die Generalversammlung ist neben den ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung geregelten Fällen zuständig für:
  - a) die Zustimmung zu Beschlüssen, die die Existenz des genossenschaftlichen Unternehmens nachhaltig beeinflussen können oder in anderer Weise den Kernbereich der genossenschaftlichen Unternehmenstätigkeit berühren, sodass ihnen nahezu satzungsändernder Charakter zukommt und
  - b) die Entscheidung über das Stellen eines Antrags auf die Begründung oder Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Prüfungsverband.
- (12) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.

#### § 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung im dritten Jahr nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Sitzungen können auch virtuell oder hybrid abgehalten werden; das Nähere kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regeln.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden, oder von dessen Stellvertreter.

# § 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung im dritten Jahr nach der Wahl.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (5) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für

- a. die Richtlinie für das Nichtmitgliedergeschäft (§ 3 Absatz 3),
- b. die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§ 6 Absatz 4),
- c. die Durchführung neuer Projekte bzw. den Bau neuer Objekte,
- d. die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- e. den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken,
- f. Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 200.000 €.
- (6) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a. Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 10.000 €,
  - b. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - c. das Auslagern von Aufgaben und T\u00e4tigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
  - d. die Aufstellung des Modernisierungsprogamms,
  - e. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - f. die Erteilung von Prokura.
- (7) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen, oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

#### § 16 Beiräte

Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten (Arbeitsgruppen) beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

#### § 17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird in Vorstands- oder Aufsichtsratssitzungen über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines/ihres Ehegatten, seiner/ihres Lebenspartners/in, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### § 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren nach zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben sind, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Homepage <u>www.genossenschaftsbekanntmachungen.de</u>.

Die Satzung wurde auf der Generalversammlung der Aldondjong Berglen eG am 08.06.2024 beschlossen und in der Generalversammlung am 12.07.2025 erstmalig geändert.